

**Prüfungsordnung**  
**für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss**  
***Master of Science***  
**an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**  
**vom 09.05.2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.2006 S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung
  - § 2 Mastergrad
  - § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
  - § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
  - § 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungsaufbau
  - § 6 Prüfungen, Leistungspunkte und Durchführung der Modulprüfungen
  - § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen,  
Vergabe der Leistungspunkte
  - § 8 Prüfungsausschuss
  - § 9 Prüferinnen und Prüfer
  - §10 Umfang, Inhalt und Form der Masterprüfung
  - §11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;  
Einstufung in höhere Fachsemester
  - §12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - §13 Ausgabe der Master-Arbeit
  - §14 Annahme, Bewertung und Verteidigung der Master-Arbeit
  - §15 Bestehen und Nichtbestehen
  - §16 Wiederholung von Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung
  - §17 Masterzeugnis und –urkunde, Gesamtnote
  - §18 Ungültigkeit der Master-Prüfung
  - §19 Aberkennung des Master-Grades
  - §20 Einsicht in die Prüfungsakten
  - §22 Übergangsbestimmungen
  - §23 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang

## § 1

### Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung

- (1) Das Lehrangebot für den Master-Studiengang Wirtschaftschemie baut im Sinne eines Graduiertenstudiums auf ein siebensemestriges Bachelor-Studium im Fach Wirtschaftschemie auf. Der Master-Studiengang bietet dabei die Möglichkeit zur fachlichen Vertiefung und Spezialisierung in der Chemie und in den Wirtschaftswissenschaften. Die generelle Zielsetzung ist die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Chemischen Industrie, der betriebswirtschaftlichen Praxis und den Schnittstellen beider Bereiche. Die Ausbildung ist dabei so ausgelegt, dass der Master-Abschluss in Niveau und Qualität dem des etablierten Diplom-Wirtschaftschemie Studiengangs entspricht.
- (2) Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des gestuften Studiengangs Wirtschaftschemie. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob die in Absatz (1) genannten Ziele erreicht wurden.

## § 2

### Mastergrad

- (1) Nach der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad *Master of Science* (abgekürzt: „M.Sc.“) in Wirtschaftschemie.
- (2) Der Grad „*Master of Science*“ dieses Studienganges entspricht dem Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftschemikerin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftschemiker“. Die Äquivalenz der Grade wird im *Diploma Supplement* zum Masterzeugnis festgestellt.

## § 3

### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so gestaltet, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen eines Pflicht- und eines Wahlpflichtbereiches. Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen liegt bei ca. 72 Semesterwochenstunden (SWS) plus Master-Arbeit; der Arbeitsaufwand insgesamt entspricht mindestens 90 Leistungspunkten (ECTS-System).
- (4) Es ist zulässig weitere Module (Zusatzmodule) in begrenztem Umfang zu belegen. Dies sind im Besonderen Module die im Rahmen des Studiums Universale angeboten werden und abseits der fachspezifischen Lehrinhalte Schlüsselqualifikationen vermitteln. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Modulen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch nicht bei der Festsetzung der Gesamtnote miteinbezogen.

- (5) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die Studienordnung oder durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

#### § 4

##### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Master-Studiengang Wirtschaftschemie eingeschrieben ist oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
- a) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad *Bachelor of Science* für ein Hochschulstudium der Wirtschaftschemie verliehen bekommen hat oder
  - b) eine gemäß § 11 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung nachweisen kann.
- (3) Zum Master-Studium werden Studierende zugelassen, die den Nachweis der besonderen Eignung (§ 49 Abs. 5 HG) erbringen können. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums erforderlich sind. Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse im Fach Wirtschaftschemie, elementarer naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge sowie ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache. Näheres regelt die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss *Master of Science* der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzung gemäß Absatz 1 bis 3 nicht erfüllt sind oder wenn der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Wirtschaftschemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

**§ 5****Lehrveranstaltungen und Prüfungsaufbau**

- (1) Der Master-Studiengang Wirtschaftschemie ist modular aufgebaut. Die Module fassen in der Regel mehrere auf einander abgestimmte Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann ein Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen.

Folgende Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- a) Vorlesungen: Vorlesungen vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet oder vertiefte Kenntnisse auf einem enger umgrenzten Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand.
  - b) Übungen: Übungen sind jeweils einer Vorlesung zugeordnet. Sie dienen der theoretischen Auf- und Nachbereitung der Inhalte der Vorlesung und sollen, wo möglich, in Kleingruppen durchgeführt werden.
  - c) Praktika: Praktika ergänzen die Vorlesungen, indem sie eine experimentelle Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Sachverhalte ermöglichen. Sie dienen der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit sowie der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung sowie Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Darstellung der Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form führen.
  - d) Seminare: Seminare geben den Studierenden Gelegenheit über spezielle Themen eines Fachgebietes persönlich vorzutragen. Sie sollen helfen, die fachlichen Inhalte von Vorlesungen und Übungen zu vertiefen sowie Vortragstechniken einzuüben.
  - e) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, in denen der Studierende nachweist, dass er innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturstellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen kann.
  - f) In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden überwiegend *Kurse* angeboten. Diese *Kurse* können den Charakter von Vorlesungen, Übungen usw. haben.
- (2) Pflichtmodule sind Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den Verlauf eines erfolgreichen Studiums unerlässlich ist. Wahlpflichtmodule sind Lehrveranstaltungen, deren Auswahl aus einem bestimmten Lehrangebot den Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestzahl für ein erfolgreiches Studium erforderlich ist.
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß § 10 sowie dem Master-Modul.

## § 6 Prüfungen, Leistungspunkte und Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Nach Maßgabe der Regelungen im Modulhandbuch sind in einem Modul gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen. In benoteten Modulen ist jeweils eine Prüfung zu bestehen
- (2) Eine Modulprüfung hat in der Regel die Inhalte des zugeordneten Moduls als Gegenstand. Die Prüfungsleistung soll studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden. Die Modulprüfungen sollen spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, in dem die letzte zum Modul gehörende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens in der 2. Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angeboten werden.
- (3) Nach Maßgabe der Regelungen im Modulhandbuch können für ein Modul Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung vorgesehen werden. Dies kann zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls sein. Diese erfolgreiche Teilnahme wird dann von der (dem) Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung schriftlich auf der Anmeldung zur Modulprüfung bescheinigt.
- (4) Modulprüfungen haben die Form einer Modul-Abschlussprüfung. Sie finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt und haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Kenntnisse, die z.B. in thematisch zugeordneten Modulen vermittelt werden, können vorausgesetzt werden.
- (5) Mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Master of Science ist der Nachweis individuell zu erbringender Leistungen gemäß § 1 Absatz 2 der *Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Master of Science an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf* zu führen.
- (6) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in den Modulen OC-M, AC-M, PC-M und WP-Chem muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem dazu gehörigen Prüfungstermin beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingehen. Die Anmeldung muss den Prüfungstermin und die Unterschrift des (der) Prüfer(in) bzw. der Prüfer(innen) enthalten. Notwendige Nachweise über erbrachte Studienleistungen werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung von dem (der) Prüfer(in) bzw. den Prüfer(inne)n an das Akademische Prüfungsamt übermittelt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Prüfung schriftlich abmelden. Sie/Er soll dann den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.
- (7) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung der Module MV02, WP-BWL/VWL, WP-BWL und MB01 ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die bei der jeweiligen Prüfung erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet

bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde. Im Falle des Nichtbestehens einer dieser Prüfungen erfolgt die Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung automatisch.

- (8) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen OCM, ACM, PCM und WP-Chem sind Einzelprüfungen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 45 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Ist nur ein(e) Prüfer(in) bestellt, so ist die Anwesenheit einer (eines) Beisitzerin (Beisitzers) zwingend erforderlich. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesender (anwesende) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen in den Modulen OCM, ACM, PCM und WP-Chem sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Eine schriftliche Modulprüfung in einem der Chemiemodule wird von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.
- (10) Die Modulabschlussprüfung kann in den Modulen MV02, WP-BWL/VWL, WP-BWL und MB01 aus einer Klausurarbeit oder aus einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit bestehen. Die jeweilig zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (11) Die Dauer von Modulabschlussprüfungen in den Modulen MV02, WP-BWL/VWL, WP-BWL und MB01 hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), und beträgt bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 8 SWS 120-180 Minuten, in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten und in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten. Der entsprechende Umfang einer mündlichen Modulabschlussprüfung beträgt in Modulen mit 6 oder 8 SWS 30-45 Minuten und in Modulen mit 4 SWS 20-30 Minuten. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll die vorgesehene Prüfungszeit in der Regel nicht um mehr als 5 Minuten überschreiten. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 fest.
- (12) Mündliche Prüfungen in den Modulen MV02, WP-BWL/VWL, WP-BWL und MB01 werden vor zwei Prüferinnen / Prüfern oder einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer Besitzerin / eines Besitzer als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen/Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die Kandidatin oder

der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch Zuhörerinnen und Zuhörer kann die Prüferin oder der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

- (13) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

## § 7

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung;
2 (gut)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 (befriedigend)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 (nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note aus mehreren Einzelnoten als arithmetisches Mittel gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht, wenn sie mindestens mit *ausreichend* oder besser bewertet wurde.

- (2) Die Noten nach ECTS-Grad lauten:
- bis einschließlich 1,5: excellent; ausgezeichnet
  - über 1,5 bis 2,0: very good; sehr gut
  - über 2,0 bis 2,5: good; gut
  - über 2,5 bis 3,5: satisfactory; befriedigend
  - über 3,5 bis 4,0: sufficient; ausreichend
  - über 4,0: fail; nicht ausreichend
- (3) Zuständig für die Vergabe der Note sind die jeweiligen bestellten Prüfer(innen). Eine geforderte Studienleistung ist erbracht, wenn die (der) Verantwortliche der entsprechenden Lehrveranstaltung das erfolgreiche Erbringen bescheinigt.
- (4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle auf das betreffende Modul entfallenden Kreditpunkte erworben. Wird die Modulprüfungen mit „nicht

ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet, werden keine Kreditpunkte erworben. Von den jeweiligen Prüfern werden die Noten jeder Modulprüfung umgehend dem Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität gemeldet.

- (5) Der Modulbeauftragte stellt sicher, dass eine Klausureinsicht zeitnah nach der Bewertung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem nächsten Wiederholungstermin möglich ist.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einvernehmlich einen Prüfungsausschuss ein. Er wird der Ausschuss für die Bachelor-Prüfung Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (nachfolgend stets „Prüfungsausschuss“) genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachs Chemie und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachs Chemie oder der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Fachs - jeweils nach Gruppen getrennt gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (außer Vorsitz und Stellvertretung) Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss kann nur von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter wahrgenommen werden. Die studentischen Mitglieder müssen für den Master-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sein und im Rahmen dieses Studiums mindestens 2 Module erfolgreich absolviert haben. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren VertreterInnen Wahlvorschläge unterbreiten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Professorengruppe und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer; die Benennung der Beisitzer kann widerruflich den Prüfern überlassen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Die studentischen Mitglieder nehmen nicht teil an Beratungen und Beschlussfassungen über pädagogisch-wissenschaftliche Fragen (hierzu gehören insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Fragen bezüglich des Prüfungsstoffes und die Bestellung der Prüfer) sowie über Prüfungsleistungen.

## **§ 9**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausüben bzw. ausgeübt haben. Beisitzerin/Beisitzer kann sein, wer nach Landesrecht im entsprechenden Prüfungsfach prüfungsberechtigt ist.
- (2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen(deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 13 Absatz 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.
- (5) Bei einer Prüfung, die das Studium bei Nichtbestehen beendet, müssen zwei Prüfer bestellt werden.

## § 10

### Umfang, Inhalt und Form der Masterprüfung

- (1) Durch die Module des Master-Studiengangs Wirtschaftschemie müssen insgesamt mindestens 90 Kreditpunkte erworben werden. Nach Maßgabe der Regelungen im Modulhandbuch sind in einem Modul gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen. In benoteten Modulen ist jeweils eine Prüfung zu bestehen.
- a) 30 Leistungspunkte werden gemäß Abs. 2 aus dem Lehrangebot der Wissenschaftliche Einrichtung Chemie abgedeckt. Es handelt sich dabei um drei Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Das Wahlpflichtmodul-Chemie wird aus einer Liste von Modulen gewählt die dieser Ordnung als Anhang 1 angehängt ist.
- b) 42 Leistungspunkte werden gemäß Abs. 2 aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Es handelt sich dabei um zwei Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule. Das Wahlpflichtmodul-BWL/VWL und das Wahlpflichtmodul-BWL werden aus einer Liste von Modulen gewählt, die dieser Ordnung als Anhang 2 angehängt ist.
- (2) Ein Studienmodul fasst in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen. Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. Eine benotete Prüfungsleistung gilt als „mit Erfolg“ erbracht (bestanden), wenn die Note 4,0 oder besser ist.

Modul	Semester	Vorlesung (SWS)	Übung (SWS)	Praktikum (SWS)	Gesamtmodul (SWS)	Gesamtmodul (ECTS)	Benotet
Pflichtmodul Organische Chemie (OC-M)	1	3	1	6	10	8	ja
Allgemeine Volkswirtschaftslehre II (MV02)	1				4	6	ja
Wahlpflichtmodul-BWL/VWL (WP-BWL/VWL)	1-2				8	12	ja
Wahlpflichtmodul-BWL (WP-BWL)	1-2				8	12	ja
Pflichtmodul Anorganische Chemie (AC-M)	2	3	-	6	9	7	ja
Pflichtmodul Physikalische Chemie (PC-M)	2	3	-	6	9	7	ja
Betriebswirtschaftliche Theorie I (MB01)	2-3				8	12	ja
Wahlpflichtmodul-Chemie (WP-Chem)	3	2	1	6	9	8	ja
Master-Arbeit	3				65	18	ja

Anm.: In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bilden normalerweise „Kurse“ die Lehrveranstaltungen. Diese können den Charakter von Vorlesungen, Übungen, Seminaren haben.

**§ 11**  
**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und  
Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Von Amts wegen anerkannt werden gleichwertige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einem Master- oder Diplomstudiengang für Wirtschaftschemie erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Für Studienabschlüsse, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Studienbewerber(inne)n, die aufgrund einer Prüfung gemäß § 49 Abs. 5 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Prüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den Studienmodulen des Master-Studiengangs Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung einer Gleichwertigkeit sind zuständige Lehrende des jeweiligen Faches zu hören.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (9) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote

einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin oder den Termin für die Abgabe der Master-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Der Rücktritt von der Prüfung muss dem Akademischen Prüfungsamt spätestens vor dem Ende der Prüfung angezeigt werden.
- (3) Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Hierbei steht die Krankheit eines vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes einer Erkrankung des Prüflings gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dabei ist das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel bereits als Täuschungsversuch zu werten. Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) oder einem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 3 und/oder Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## **§ 13**

### **Ausgabe der Master-Arbeit**

- (1) Die in deutscher oder, nach Wahl des Prüflings, in englischer Sprache zu verfassende Master-Arbeit soll belegen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein chemisches oder wirtschaftswissenschaftliches oder eines aus dem Überlappungsbereich beider Wissenschaftsfelder entnommenes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.

- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder oder jedem hauptamtlich im Master-Studiengang Wirtschaftschemie in Forschung oder Lehre tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit ist vom Prüfling über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Das Thema der Master-Arbeit darf erst ausgegeben werden, wenn alle Pflichtmodule und mindestens ein Wahlpflichtmodul des Master-Studiengangs bestanden wurden (siehe hierzu § 10).
- (4) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit und eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. Der Prüfling kann eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 3 Monate (gerechnet vom Datum der Ausgabe). Thema und Zeitpunkt der Abgabe sind vom Akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (5) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Absatz 4.

## **§ 14**

### **Annahme und Bewertung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer selbständig zu bewerten. Der (die) Betreuer(in) nimmt eine Bewertung der Master-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Note der Master-Arbeit ist das arithmetische Mittel dieser beiden Einzelnoten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Bei der Berechnung des Mittelwertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die

Note der Master-Arbeit. In allen anderen Fällen bestellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschuss eine(n) dritte(n) Prüfer(in), die (der) eine weitere Bewertung für die Master-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Master-Arbeit ist dann das arithmetische Mittel der beiden besseren Bewertungen, wenn diese beide mindestens ausreichend sind. Bei der Berechnung des Mittelwertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Master-Arbeit ist angenommen.
- (4) Die Bewertung der Master-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen.
- (5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist dann jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Ist die Master-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Master-Arbeit wiederholt werden kann (Absatz 5). Der Bescheid über die Nichtannahme der Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Für ein bestandenes Mastermodul werden 18 Kreditpunkte, inklusive der Kreditpunkte für die Masterarbeit, vergeben.

## **§ 15**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine aus mehreren Teilleistungen bestehende Modulprüfung ist nur bestanden, wenn alle Teilleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in § 10 genannten Module bestanden sind.

## **§ 16**

### **Wiederholung von Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Wirtschaftschemie-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das gesamte Modul einmal von neuem begonnen werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Module wiederholt werden. Alle Studien und Prüfungsleistungen, die in diesem Modul zuvor abgeleistet wurden, werden damit aufgehoben. Wird

die Modulprüfung zu dieser Wiederholung des Moduls nicht bestanden, kann sie maximal zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung des gesamten Moduls oder der Modulprüfung ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - eine wiederholte Master-Arbeit nicht angenommen wurde, oder
  - eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 17**

### **Masterzeugnis und –urkunde, Gesamtnote**

- (1) Die Noten der Modulprüfungen (Modulnoten) und für das Mastermodul werden im Zeugnis aufgeführt. Das Thema der Master-Arbeit wird ebenfalls genannt. Soweit die Summe der Kreditpunkte, die mit der letzten zu berücksichtigenden Fachprüfung erworben wurden, höher als 90 ist, werden die darüber hinausgehenden Kreditpunkte dieser Fachprüfung bei der Berechnung der Gesamtnote mit berücksichtigt. Noten für freiwillige zusätzlich erbrachte Leistungsnachweise und ggf. Zusatzprüfungen können auf Antrag des Prüflings im Zeugnis aufgenommen werden, werden aber bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten und der Note des Mastermoduls die gemäß § 10 für das Master-Studium gefordert werden. Die Gewichtung der Modulnoten ist dabei wie folgt festgelegt:
  - Die Note des Mastermoduls hat ein Notengewicht von 36
  - Die restlichen Modulnoten haben ein Gewicht, das jeweils ihrer gesamten Kreditpunktzahl entspricht.
- (3) Zur Ermittlung des gewichteten Notenmittels (d) werden die Modulnoten mit ihrem nach Absatz 2 zu berücksichtigen Notengewicht multipliziert. Die so erhaltenen Werte werden summiert und durch die Gesamtzahl der Notengewichte dividiert. Das gewichtete Notenmittel (d) ist der auf eine Nachkommastelle genau angegebene Wert der so erhaltenen Zahl. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote lautet gewichteten Notenmittel (d)
 

bis einschließlich 1,5: excellent, ausgezeichnet  
 über 1,5 bis 2,0: very good, sehr gut  
 über 2,0 bis 2,5: good, gut  
 über 2,5 bis 3,5: satisfactory, befriedigend  
 über 3,5 bis 4,0: sufficient, ausreichend

- (5) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag der Abgabe der Master-Arbeit anzugeben.
- (6) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Master-Urkunde mit Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der sowie der Vorsitzenden bzw. der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten versehen.
- (7) Folgende Dokumente werden durch die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vergeben:
- a) Zeugnis in deutscher Sprache
  - b) Urkunde in deutscher Sprache
  - c) diploma supplement ind deutscher Sprache
  - d) diploma supplement in englischer Sprache
  - e) transcript of records in englischer Sprache
- (8) Hat ein Prüfling die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Kreditpunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 18**

### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend (5,0)“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde sowie das *Diploma Supplement* einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht ausreichend (5,0)“ erklärt wurde.

### **§ 19 Aberkennung des Master-Grades**

Für die Aberkennung des Master-Grades gilt § 17 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Fachprüfungen oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 21 Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 oder später erstmalig für den Master-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung oder später das Basisstudium des Studiengangs Diplom-Wirtschaftschemie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgreich absolviert haben, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Wechsel in den Master-Studiengang Wirtschaftschemie gestattet werden. Über die hierfür evtl. zu erbringenden Zusatzleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 4 Absatz 2.

### **§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27.03.2008 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.03.2008.

Düsseldorf, den 09.05.2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A.(Soz.)

## Anhang: Liste der Wahlpflichtmodule

### Teil 1 Wahlpflichtmodule Chemie

- Bioanorganische Chemie – BAC - (Kläui)
- Chemische Kristallographie – CKr - (Frank)
- Methoden der Reaktions- und Produktkontrolle – MRP - (Kläui)
- Katalyse – Kat - (Ganter)
- Supramolekulare Chemie und Nichtkovalente Bindung – SupChem - (Frank)
- Festkörperchemie – FKC – (Mewis)
  
- Funktionsmaterialien – Fmat - (Staudt-Bickel)
- Präparative Polymerchemie – PPC - (Ritter)
- Stereoselektive Synthese – SSSyn - (Braun)
- Wirkstoffe und Bioorganische Chemie – WiBOC - (Nachfolge Martin)
- Organische Effektstoffe – OrgE - (Dozenten der Organischen Chemie)
- Vertiefte Biochemie – Membranbiochemie – MB – (Schulte, Schmitt)\*
- Biokatalyse – BK – (Pietruszka)
- Allgemeine Biochemie – AB - (Schulte)\*
  
- Die moderne Massenspektrometrie von Makromolekülen – MSM- (Weinkauf)
- Grundlagen der Fluoreszenzspektroskopie in kondensierter Phase – GFLU – (Seidel)
- Grundlagen der Biophysikalischen Chemie – BPC - (Kleinermanns, Seidel, Oesterhelt)
- Laserspektroskopie an isolierten Biomolekülen und an deren Komplexen – ISMOL - (Kleinermanns, Weinkauf)
- Laserspektroskopie in kondensierter Phase – LSKM - (Bettermann)
- Mikro- und Nanoelektrochemische Methoden und ihre Anwendung auf technisch relevante Systeme – MEC – (Lohrengel)
- Molekülmodellierung – MoMo – (Marian)\*\*
- Physikalische Beschreibung photochemischer und photophysikalischer Prozesse – PCPP – (Gerhards, Schmitt)
- Spektroskopie und Mikroskopie an Nanosystemen – SMNS – (Kleinermanns)
- Grundlagen der Biophysikalischen Chemie – BPC - (Kleinermanns, Seidel, Oesterhelt)
- Nanotechnologie und Nanobiophysikalische Methoden und Anwendungen – NBIOT – (Oesterhelt)
- Anwendungen der Fluoreszenzspektroskopie in kondensierter Phase – AFLU – (Seidel)

\* Dieses Modul kann im Master Studiengang nur gewählt werden, wenn im Bachelor Studiengang Wirtschaftschemie das Modul Grundlagen der Biochemie (Bio) bestanden wurde, oder eine äquivalente Leistung vorliegt.

\*\* Dieses Modul kann im Master Studiengang gewählt werden, wenn im Bachelor Studiengang Wirtschaftschemie das Modul Einführung in die Quanten- und Computerchemie (QCCC) bestanden wurde, oder eine äquivalente Leistung vorliegt.

## Teil 2 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

- Unternehmensführung (MW01)
- Unternehmensprüfung und Controlling (MW02)
- Theorie der Finanzdienstleistungen (MW03)
- Finanzierung und Investition (MW04)
- Marketing (MW05)
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (MW06)
- Sustainability Management (MW07)
- Internationale Finanzmärkte (MW08)
- Multivariate Statistik und Ökonometrie (MW09)
- Human Resources Management (MW10)